

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Alexander Bertram (AfD) und Marc Vallendar (AfD)

vom 30. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2024)

zum Thema:

**Tierschutzgerechtes Stadttaubenmanagement**

und **Antwort** vom 21. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2024)

Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD) und  
Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20503  
vom 30. September 2024  
über Tierschutzgerechtes Stadtaubenmanagement

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Die LTB teilte mit: „Taubenschläge bedürfen einer langfristig gesicherten fachlich geeigneten Betreuung (z.B. Taubenvereine, städtisches Personal).“ Quelle: Fragen und Antworten aus dem Berliner Sonder-Tierschutzforum vom 03.12.2021.

Sollen gemäß Stadtaubenmanagement künftig ehrenamtliche Taubenwarte oder städtisches Personal eingesetzt werden? Welche Kosten sind damit für das Land und für die Bezirke verbunden?

Zu 1.: Taubenschutzorganisationen und andere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer spielen bei der Betreuung von Taubenschlägen, wie auch bei weiteren Komponenten des Taubenmanagements, z. B. bei der Verhütung der Vermehrung, eine wichtige Rolle. Der Senat ist be-

müht, diese finanziell hinreichend zu unterstützen. Bei der zukünftigen Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen zum Taubenmanagement können sich prospektiv auch andere Konstellationen ergeben.

Im Rahmen der Zuständigkeit für die Tierschutzüberwachung führen die Bezirke die Aufsicht über alle Taubenmanagementmaßnahmen.

2. Eine Pflicht zur Besenderung von Brieftauben mit GPS-Sendern mit dem Ziel der Sicherstellung des Wiederauffindens und Rückführens der Tiere kann jede Veterinärbehörde im Einzelfall nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG gegenüber den Züchtenden als Auflage erlassen.“ Quelle: Fragen und Antworten aus dem Berliner Sonder-Tierschutzforum vom 03.12.2021 zu Stadttauben.

Inwieweit ist eine solche Pflicht zur Besenderung von Brieftauben mit GPS-Sendern in Berlin und in den Bezirken a.) rechtlich möglich und b.) bereits rechtlich verankert?

3. Die Berliner Tierschutzbeauftragte teilte zum Auflass von Tauben auf Privatgrundstücken mit: „Auflagen durch die Veterinärbehörde gegenüber dem Grundstückseigentümer, die die Einhaltung des Tierschutzrechts sicherstellen sollen, wie etwa die Verpflichtung, nur Brieftaubentransporter mit GPS-besenderten Tieren auf das Gelände fahren und den Auflass dort durchführen zu lassen, wären aber im Wege einer Auflage nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG möglich.“ Quelle: Fragen und Antworten aus dem Berliner Sonder-Tierschutzforum vom 03.12.2021 zu Stadttauben.

Inwieweit ist eine solche Pflicht zur Besenderung von Auflassstauben mit GPS-Sendern in Berlin und in den Bezirken a.) rechtlich möglich und b.) bereits rechtlich verankert?

Zu 2. und 3.: Die Pflicht zur Besenderung von Brieftauben mit GPS-Sendern kann grundsätzlich auf § 16 a Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zur Verhütung künftiger Verstöße beruhen. Demnach trifft die Behörde die zur Verhütung zukünftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Grundsätzlich ist denkbar, dass in Einzelfällen das Auflassen von Tauben Verstöße gegen die Verbote der Überforderung oder des Aussetzens nach § 3 Nrn. 1 oder 3 TierSchG darstellen kann. Die Pflicht zur Besenderung müsste zur Verhütung künftiger Verstöße notwendig sein. Es müsste also im Einzelfall aufgrund vorliegender konkreter Anhaltspunkte die ernsthafte und nicht bloß fernliegende Möglichkeit einer tierschutzwidrigen Handlung bestehen (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 16a Rn. 2). Eine generelle Pflicht zur Besenderung scheidet somit aus. Die Besenderung der Tauben müsste geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein, um die Gefahr zu verhüten (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 16a Rn. 4). Die Pflicht zu der Besenderung von Brieftauben mit GPS-Sendern kann grundsätzlich als Nebenbestimmung zu der Anordnung, das Wiederauffinden und Rückführen der Tiere sicherzustellen, im Einzelfall erlassen werden.

Eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende rechtliche Verankerung der Pflicht zur Besenderung von Brieftauben mit GPS-Sendern gibt es derzeit nicht.

In den Bezirken liegen bisher keine Erfahrungen mit dieser Thematik vor. Sie teilen die Meinung der für das Veterinärwesen zuständigen Fachabteilung, dass die Anwendung des § 16 a Abs. 1 Satz 1 TierSchG möglich ist zur Beseitigung eines spezifischen festgestellten Verstoßes oder zur Verhütung künftiger Verstöße. Die Rechtsgrundlage ist somit nur in Einzelfällen anzuwenden, nicht aber als Grundlage für eine Allgemeinverfügung.

Berlin, den 21. Oktober 2024

In Vertretung  
Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz